

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 aufgrund des § 9 Abs. 1 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Ziffer f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8 u. 13), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung / Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an Maßnahmen der Volkshochschule erhebt die Stadt Castrop-Rauxel Gebühren nach dieser Ordnung und dem nachfolgenden Gebührentarif.
1. Gebühren
- | | | |
|-----|---------------------------------|-------------------|
| 1.1 | Kursgebühr je Unterrichtsstunde | 1,70 bis 2,70 EUR |
| 1.2 | Gebühr je Einzelveranstaltung | 3,00 bis 12,00 |
- EUR
- 1.3 Maßnahmen, die zum nachträglichen Erwerb von schulischen Bildungsabschlüssen führen
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| - Vorkurs | 25,00 EUR |
| - Hauptschulabschluss | 50,00 EUR |
| - Fachoberschulreife | 90,00 EUR |
| - Prüfungsgebühr (Schulabschlüsse) | 30,00 EUR |
- Die Kursgebühr entfällt bei Drittmittel oder mit Zusatzmitteln geförderten Kursen.
2. Gebühren für Verwaltungsleistungen werden nach der Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Über die Gebührenfreiheit von Maßnahme der Volkshochschule entscheidet auf Empfehlung des Betriebsausschusses 1 der Rat der Stadt im Rahmen des Arbeitsprogramms.
Bei Veranstaltungen aus aktuellem Anlass entscheidet der zuständige Bereichsleiter.
- (3) Maßnahmen zur Alphabetisierung sind gebührenfrei.
- (4) Für besondere Maßnahmen (z. B. Seminare, besonders kostenaufwendige Kurse), wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das die maßnahmebezogenen Kosten deckt.
- (5) Anfallende Nebenkosten (Sachmittel, Mieten etc.) werden neben der Gebühr/dem Entgelt erhoben und sind im Lehrplan besonders ausgewiesen.
- (6) Die §§ 2 - 5 dieser Gebührenordnung gelten nicht für die Erhebung des Entgeltes.

- (7) Für Maßnahmen, die unter 12 Teilnehmern durchgeführt werden, ist ein kostenorientiertes Entgelt zu erheben.

§ 2 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für alle Maßnahmen entsteht und wird fällig mit der Anmeldung zur Teilnahme an Maßnahmen.
- (2) Die Gebühr für jede Maßnahme ist auf volle Euro aufzurunden oder abzurunden.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer sich zur Teilnahme an einer Maßnahme anmeldet. Ist der Gebührenschildner minderjährig, so haften er und seine gesetzlichen Vertreter als Gesamtschildner. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht.

§ 4 Persönliche Gebührenbefreiung/Gebührenreduzierung

- (1) Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Arbeitslosengeld II), Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe), Inhaber eines Kultur- und Sozialpasses „CAS-Pass“, Wehrdienst- oder zivile Ersatzdienstleistenden sowie Insassen der Justizvollzugsanstalt können auf Antrag die Gebühren erlassen werden.
- (2) Schichtarbeiter/innen zahlen die Gebühr nur für die Veranstaltungstage, an denen sie aufgrund ihres Schichtrythmusses teilnehmen können.
- (3) Gebühren, die an der Abendkasse entrichtet werden, sind nicht reduzierbar.

§ 5 Gebührenerstattung

Die Teilnehmergebühren werden erstattet,

- wenn Maßnahmen von der Volkshochschule nicht durchgeführt bzw. im Arbeitsabschnitt aufgelöst werden (Gebührenerstattung nach der Anzahl der nicht durchgeführten Unterrichtsstunden; Gebühren unter 5,00 EUR werden nicht erstattet).
- wenn der Teilnehmer an einer Maßnahme am ersten Kurstag feststellt, dass der Kursus für ihn nicht geeignet ist.

- Bei Kursabbrüchen in systematischen Lernkursen bis zum 3. Veranstaltungstag mit mindestens 20 geplanten Unterrichtsstunden, wird die Gebühr in voller Höhe erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für die Volkshochschule Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 26. September 2012

J. B e i s e n h e r z
Bürgermeister